

DIN EN 16214-3



ICS 27.190; 75.160.40

Einsprüche bis 2022-08-24
Vorgesehen als Ersatz für
DIN EN 16214-3:2017-10

Entwurf

**Nachhaltigkeitskriterien für die Herstellung von Biokraftstoffen und flüssigen Biobrennstoffen für Energieanwendungen – Grundsätze, Kriterien, Indikatoren und Prüfer – Teil 3: Biodiversität und Umweltaspekte im Zusammenhang mit Naturschutzzwecken;
Deutsche und Englische Fassung prEN 16214-3:2022**

Sustainability and greenhouse gas emission saving criteria for biomass for energy applications –

Principles, criteria, indicators and verifiers –

Part 3: Sustainability criteria related to environmental aspects;

German and English version prEN 16214-3:2022

Critères de durabilité pour la production de biocarburants et de bioliquides pour des applications énergétiques –

Principes, critères, indicateurs et vérificateurs –

Partie 3: Biodiversité et aspects environnementaux liés aux objectifs de protection de la;

Version allemande et anglaise prEN 16214-3:2022

Anwendungswarnvermerk

Dieser Norm-Entwurf mit Erscheinungsdatum 2022-06-24 wird der Öffentlichkeit zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegt.

Weil die beabsichtigte Norm von der vorliegenden Fassung abweichen kann, ist die Anwendung dieses Entwurfs besonders zu vereinbaren.

Stellungnahmen werden erbeten

- vorzugsweise online im Norm-Entwurfs-Portal von DIN unter www.din.de/go/entwuerfe bzw. für Norm-Entwürfe der DKE auch im Norm-Entwurfs-Portal der DKE unter www.entwuerfe.normenbibliothek.de, sofern dort wiedergegeben;
- oder als Datei per E-Mail an nagus@din.de möglichst in Form einer Tabelle. Die Vorlage dieser Tabelle kann im Internet unter www.din.de/go/stellungnahmen-norm-entwuerfe oder für Stellungnahmen zu Norm-Entwürfen der DKE unter www.dke.de/stellungnahme abgerufen werden;
- oder in Papierform an den DIN-Normenausschuss Grundlagen des Umweltschutzes (NAGUS), 10772 Berlin oder Am DIN-Platz, Burggrafenstr. 6, 10787 Berlin.

Die Empfänger dieses Norm-Entwurfs werden gebeten, mit ihren Kommentaren jegliche relevanten Patentrechte, die sie kennen, mitzuteilen und unterstützende Dokumentationen zur Verfügung zu stellen.

Gesamtumfang 81 Seiten

DIN-Normenausschuss Grundlagen des Umweltschutzes (NAGUS)

Nationales Vorwort

Dieses Dokument (prEN 16214-3:2022) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 383 „Nachhaltig produzierte Biomasse für Energieanwendungen“ erarbeitet, dessen Sekretariat von NEN (Niederlande) gehalten wird.

Das zuständige deutsche Normungsgremium ist der Arbeitsausschuss NA 172-00-10 AA „Nachhaltigkeitskriterien für Biomasse“ im DIN-Normenausschuss Grundlagen des Umweltschutzes (NAGUS).

Um Zweifelsfälle in der Übersetzung auszuschließen, ist die englische Originalfassung beigelegt. Die Nutzungsbedingungen für den deutschen Text des Norm Entwurfes gelten gleichermaßen auch für den englischen Text.

Für die in diesem Dokument zitierten Dokumente wird im Folgenden auf die entsprechenden deutschen Dokumente hingewiesen:

ISO 13065:2015 siehe DIN ISO 13065:2017-06

Aktuelle Informationen zu diesem Dokument können über die Internetseiten von DIN (www.din.de) durch eine Suche nach der Dokumentennummer aufgerufen werden.

Änderungen

Gegenüber DIN EN 16214-3:2017-10 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) Um die aktuelle Ausgabe an die Nachhaltigkeitskriterien der Richtlinie 2018/EU/2001 der Europäischen Kommission, der Neufassung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED II), anzupassen, wurden einige Nachhaltigkeitskriterien eingeführt und einige neu formuliert. Insbesondere wird mit der RED II die Nachhaltigkeit für Waldbiomasse eingeführt und die Richtlinie wurde auch auf feste Biomasse erweitert.

Nationaler Anhang NA
(informativ)

Literaturhinweise

DIN ISO 13065:2017-06, *Nachhaltigkeitskriterien für Bioenergie (ISO 13065:2015)*

– *Entwurf* –

E DIN EN 16214-3:2022-08

– Leerseite –

Nachhaltigkeitskriterien für die Herstellung von Biokraftstoffen und flüssigen Biobrennstoffen für Energieanwendungen – Grundsätze, Kriterien, Indikatoren und Prüfer – Teil 3: Biodiversität und Umweltaspekte im Zusammenhang mit Naturschutzzwecken

Sustainability and greenhouse gas emission saving criteria for biomass for energy applications – Principles, criteria, indicators and verifiers – Part 3: Sustainability criteria related to environmental aspects

Critères de durabilité pour la production de biocarburants et de bioliquides pour des applications énergétiques – Principes, critères, indicateurs et vérificateurs – Partie 3: Biodiversité et aspects environnementaux liés aux objectifs de protection de la

Inhalt

	Seite
Europäisches Vorwort	4
Einleitung	5
1 Anwendungsbereich	7
2 Normative Verweisungen	7
3 Begriffe	7
4 Kurzbeschreibung	7
5 Landwirtschaftliche Biomasse	8
5.1 Überprüfung der Art der landwirtschaftlichen Biomasse	8
5.2 Landwirtschaftliche Abfälle und landwirtschaftliche Reststoffe	9
5.3 Landwirtschaftliche Reststoffe und landwirtschaftliches Pflanzenmaterial	9
5.4 Anleitung zur Identifizierung von relevanten Flächenarten für die Ernte landwirtschaftlicher Biomasse	11
5.4.1 Primärwald und andere naturbelassene bewaldete Flächen, Wald und andere bewaldete Flächen mit großer biologischer Vielfalt	11
5.4.2 Flächen für Naturschutzzwecke	15
5.4.3 Grünland mit großer biologischer Vielfalt	15
5.4.4 Flächen mit hohen Kohlenstoffbeständen	18
5.5 Ernten von Biomasse auf Flächen für Naturschutzzwecke, in Wäldern mit großer biologischer Vielfalt oder auf anderen bewaldeten Flächen mit großer biologischer Vielfalt	19
5.5.1 Allgemeines	19
5.5.2 Funktionsprüfung	19
5.5.3 Überprüfung der Auswirkungen	20
5.6 Ernten von landwirtschaftlicher Biomasse auf künstlich geschaffenem Grünland mit großer biologischer Vielfalt	25
5.6.1 Funktionsprüfung	25
5.6.2 Überprüfung der Auswirkungen	25
5.7 Ernten von landwirtschaftlicher Biomasse auf Torfmoor	26
5.7.1 Funktionsprüfung	26
5.7.2 Überprüfung der Auswirkungen	27
6 Forstwirtschaftliche Biomasse	29
6.1 Allgemeines	29
6.2 Nachhaltiges Ernten	29
6.2.1 Allgemeines	29
6.2.2 Bereitstellung von Daten zum Vorhandensein nationaler oder subnationaler Gesetze zur Erfüllung von Stufe A-Konformität	30
6.2.3 Bereitstellung von Daten für Stufe B-Konformität	30
6.3 Erhaltung des Kohlenstoffbestands	32
6.3.1 Allgemeines	32
6.3.2 Bereitstellung von Daten bei der Berichterstattung auf nationaler Ebene	32
6.3.3 Bereitstellung von Daten auf Ebene des forstwirtschaftlichen Gewinnungsgebiets	33
7 Dokumentation	33
Anhang A (informativ) Beispiel für eine Dokumentvorlage für die Bereitstellung von Daten für die für Naturschutzzwecke ausgewiesene Fläche und für die Produktionseinheit	35
Anhang B (informativ) Beispiel für eine Dokumentvorlage für die Bereitstellung von Daten für Ernte Flächen auf künstlich geschaffenem Grünland mit großer biologischer Vielfalt	36
Anhang C (informativ) Beispiel für eine Dokumentvorlage für die Bereitstellung von Daten für Torfmoorflächen	37
Literaturhinweise	38

Bilder

Bild 1 — Ein anschauliches Flussdiagramm für verschiedene Arten von Biomasse	6
Bild 2 — Ein anschauliches Flussdiagramm der Arten von Biomasse, für die dieses Dokument gilt. Die Zahlen beziehen sich auf die Nachhaltigkeitsanforderungen der EER II	8
Bild 3 — Für landwirtschaftliche Biomasse in Form von Pflanzenmaterial und/oder Reststoffen durchzuführende Überprüfung des Standortes	10
Bild 4 — Unterschiede und Überschneidungen zwischen den verschiedenen Flächenarten in Abhängigkeit von dem Überschirmungsgrad, wie in der EER II beschrieben	11
Bild 5 — Bestimmung, ob eine Fläche 2008 oder danach Wald oder eine andere bewaldete Fläche war	12
Bild 6 — Bestimmung, ob eine Fläche 2008 oder danach ein kontinuierlich bewaldetes Gebiet, ein spärlich bewaldetes Gebiet oder eine andere bewaldete Fläche war	13
Bild 7 — Bestimmung, ob eine Fläche 2008 oder danach ein spärlich bewaldetes Gebiet oder eine andere bewaldete Fläche war	13
Bild 8 — Bestimmung, ob eine Fläche 2008 oder danach Grünland war	16
Bild 9 — Bestimmung, ob ein Gebiet 2008 oder danach natürliches oder künstlich geschaffenes Grünland war	17
Bild 10 — Entscheidungsbaum für eine Fläche, die als Wald mit großer biologischer Vielfalt, als andere bewaldete Fläche mit großer biologischer Vielfalt oder als Fläche für Naturschutzzwecke gilt	20
Bild 11 — Überprüfung der Auswirkungen	21
Bild 12 — Erbringen von Nachweisen bei künstlich geschaffenem Grünland mit großer biologischer Vielfalt	25
Bild 13 — Nachweiserbringung für Torfmoor	27

Tabellen

Tabelle 1 — Kriterien, Indikatoren und Prüfer für biologische Vielfalt	22
Tabelle 2 — Kriterien, Indikatoren und Prüfer für die Umwelt	24
Tabelle 3 — Kriterien, Indikatoren und Prüfer für künstlich geschaffenem Grünland mit großer biologischer Vielfalt	26
Tabelle 4 — Kriterien, Indikatoren und Prüfer für Torfmoor	28
Tabelle A.1 — Daten für das Schutzgebiet und die Produktionseinheit	35
Tabelle B.1 — Daten zu künstlich geschaffenem Grünland mit großer biologischer Vielfalt	36
Tabelle C.1 — Daten für Torfmoorflächen	37

Europäisches Vorwort

Dieses Dokument (prEN 16214-3:2022) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 383 „Nachhaltig produzierte Biomasse für Energieanwendungen“ erarbeitet, dessen Sekretariat von NEN gehalten wird.

Dieses Dokument ist derzeit zur CEN-Umfrage vorgelegt.

Dieses Dokument wird EN 16214-3:2012+A1:2017 ersetzen.

Im Vergleich zur Vorgängerausgabe wurden die folgenden technischen Änderungen vorgenommen:

Damit die aktuelle Ausgabe den Nachhaltigkeitskriterien der Richtlinie 2018/EU/2001 der Europäischen Kommission, der Neufassung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EER II), entspricht, wurden einige Nachhaltigkeitskriterien neu eingeführt und andere umformuliert. Insbesondere werden mit der EER II Nachhaltigkeitskriterien für forstwirtschaftliche Biomasse eingeführt, und die Richtlinie schließt nun auch feste Biomasse mit ein.

Diese Europäische Norm besteht aus folgenden Teilen:

- prEN 16214-1, *Nachhaltigkeitskriterien für die Herstellung von Biokraftstoffen und flüssigen Biobrennstoffen für Energieanwendungen — Grundsätze, Kriterien, Indikatoren und Prüfer — Teil 1: Terminologie*
- CEN/TS 16241-2, *Nachhaltigkeitskriterien für die Herstellung von Biokraftstoffen und flüssigen Biobrennstoffen für Energieanwendungen — Grundsätze, Kriterien, Indikatoren und Prüfer — Teil 2: Konformitätsbewertung einschließlich überwachter Lieferkette und Massenbilanz*
- prEN 16214-3, *Nachhaltigkeitskriterien für die Herstellung von Biokraftstoffen und flüssigen Biobrennstoffen für Energieanwendungen — Grundsätze, Kriterien, Indikatoren und Prüfer — Teil 3: Biodiversität und Umweltaspekte im Zusammenhang mit Naturschutzzwecken*
- EN 16214-4, *Nachhaltigkeitskriterien für die Herstellung von Biokraftstoffen und flüssigen Biobrennstoffen für Energieanwendungen — Grundsätze, Kriterien, Indikatoren und Prüfer — Teil 4: Berechnungsmethoden der Treibhausgasemissionsbilanz unter Verwendung einer Ökobilanz*

Einleitung

Im Dezember 2018 trat die Neufassung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie 2018/2001/EU (EER II) als Teil des Pakets „Saubere Energie für alle Europäer“ in Kraft, die der EU hilft, ihre Verpflichtungen zur Emissionsreduzierung im Rahmen des Übereinkommens von Paris zu erfüllen. In der EER II wurde das Gesamtziel der EU für den Anteil erneuerbarer Energiequellen bis 2030 auf 32 % angehoben.

Die EER II definiert eine Reihe von Kriterien zur Nachhaltigkeit und zur Einsparung von Treibhausgasen, die Biomasse für Energieanwendungen erfüllen muss, um für eine finanzielle Unterstützung durch die öffentliche Hand in Frage zu kommen. Einige dieser Kriterien sind dieselben wie in der ursprünglichen EER, während andere neu hinzugekommen sind oder umformuliert wurden. Insbesondere werden mit der EER II Kriterien zur Nachhaltigkeit forstwirtschaftlicher Rohstoffe und zur Einsparung von Treibhausgasen für feste und gasförmige Biomasse-Brennstoffe eingeführt.

Es ist weitgehend akzeptiert, dass die Nachhaltigkeit in ihrer Gesamtheit Umwelt-, soziale und wirtschaftliche Aspekte umfasst. Diese Normenreihe deckt jedoch nur eine Auswahl von Umweltaspekten ab, da die Normenreihe mit dem Ziel entwickelt wurde, die EU-Mitgliedstaaten und die Wirtschaftsteilnehmer bei der Umsetzung der EER II zu unterstützen. Die vorliegende Normenreihe ist deshalb auf bestimmte Aspekte begrenzt, die für eine Bewertung der Nachhaltigkeit der für Energieanwendungen produzierten Biomasse von Bedeutung sind. Das bedeutet, dass allein die Übereinstimmung mit dieser Normenreihe (oder Teilen davon) nicht den Anspruch begründet, dass die Biomasse nachhaltig produziert wurde.

Es gibt eine begrenzte Anzahl von Umweltaspekten im Zusammenhang mit Biomasse aus der Land- und Forstwirtschaft, für die einige Kriterien der EER II gelten, insbesondere in Artikel 29. Natürlich gibt es viele weitere Nachhaltigkeitsthemen, deren Bewertung für die allgemeine Biomasseproduktion von Bedeutung sein kann, auch im Hinblick auf die Land- und Forstwirtschaft. Falls weitere Informationen gewünscht sind, kann ISO 13065 *Nachhaltigkeitskriterien für Bioenergie* als relevante Norm herangezogen werden. Diese enthält Rahmenbedingungen für die Berücksichtigung von umwelttechnischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Aspekten, die verwendet werden können, um die Beurteilung und den Vergleich von Bioenergieproduktion und -produkten, Lieferketten und Anwendungen zu vereinfachen.

Biomasse kann aus verschiedensten Quellen stammen, wie in Bild 1 zu sehen ist. Dieses Dokument deckt Biomasse aus der Landwirtschaft (landwirtschaftliche Biomasse) und aus der Forstwirtschaft (forstwirtschaftliche Biomasse) ab, da für diese Quellen Nachhaltigkeitskriterien in der EER II festgelegt sind. Die Nachhaltigkeitskriterien der EER II stehen in Zusammenhang mit landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Flächen.

Biomasse, die aus Aquakulturen und Fischereien oder von anderen Flächenarten wie Gärten, Parks, Industriegelände und Infrastrukturanlagen stammt, sowie der biologisch abbaubare Anteil von Abfällen, beispielsweise aus der Forstindustrie oder der kommunalen Abfallwirtschaft, gehören nicht zum Anwendungsbereich dieses Dokuments.

Die Anforderungen in Bezug auf die Einsparung von Treibhausgasen in der EER II gelten hingegen für die meisten Arten von Biomasse. Diese Anforderungen werden in Teil 4 dieser Normenreihe behandelt. In Teil 2 geht es um die Rückverfolgbarkeit.

Die Kriterien zur Nachhaltigkeit und zur Einsparung von Treibhausgasemissionen müssen erfüllt werden, damit die Biomasse auf das Gesamtziel für erneuerbare Energien angerechnet werden kann und für eine finanzielle Unterstützung durch die öffentliche Hand in Frage kommt.

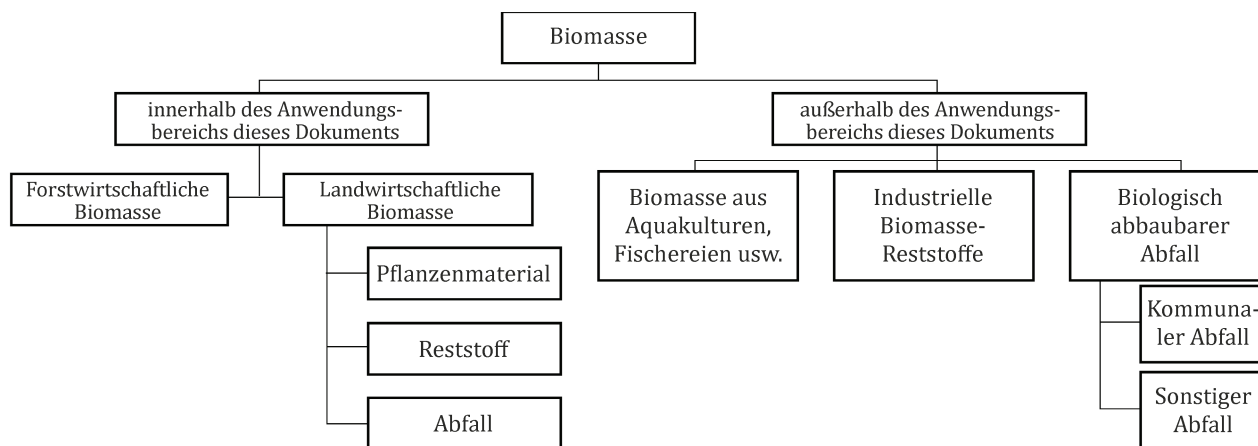


Bild 1 — Ein anschauliches Flussdiagramm für verschiedene Arten von Biomasse

1 Anwendungsbereich

In diesem Dokument sind Verfahren, Kriterien und Indikatoren für landwirtschaftliche Biomasse und forstwirtschaftliche Biomasse für Energieanwendungen, d.h. Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe, definiert, die den Nachhaltigkeitskriterien der Richtlinie 2018/EU/2001 der Europäischen Kommission, der Neufassung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EER II), entsprechen. Dieses Dokument ist anwendbar für die Erzeugung, den Anbau und die Ernte von Biomasse auf landwirtschaftlichen Flächen und forstwirtschaftlichen Flächen zum Zwecke der Herstellung von Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen.

2 Normative Verweisungen

Die folgenden Dokumente werden im Text in solcher Weise in Bezug genommen, dass einige Teile davon oder ihr gesamter Inhalt Anforderungen des vorliegenden Dokuments darstellen. Bei datierten Verweisungen gilt nur die in Bezug genommene Ausgabe. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments (einschließlich aller Änderungen).

prEN 16214-1:2022, *Nachhaltigkeitskriterien für die Herstellung von Biokraftstoffen und flüssigen Biobrennstoffen für Energieanwendungen — Grundsätze, Kriterien, Indikatoren und Prüfer — Teil 1: Terminologie*

3 Begriffe

Für die Anwendung dieses Dokuments gelten die Begriffe nach prEN 16214-1:2022 und die folgenden Begriffe.

ISO und IEC stellen terminologische Datenbanken für die Verwendung in der Normung unter den folgenden Adressen bereit:

- ISO Online Browsing Platform: verfügbar unter <https://www.iso.org/obp>
- IEC Electropedia: verfügbar unter <https://www.electropedia.org/>

4 Kurzbeschreibung

In diesem Dokument werden Vorgehensweisen unter Anwendung von Basis-Fragebögen und Datenblättern festgelegt, um den geforderten Nachweis über die Erfüllung der Nachhaltigkeitskriterien der EER II für die Erzeugung, den Anbau und die Ernte von Biomasse für Energieanwendungen zu erbringen.

Biomasse von landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Flächen muss die in diesem Dokument beschriebenen Nachhaltigkeitskriterien unabhängig von ihrer geographischen Herkunft erfüllen. Informationen zur geographischen Herkunft und Rohstoffart müssen dokumentiert werden. Es muss eine Verifizierung durchgeführt werden, um sicherzustellen, dass die Biomasse nicht absichtlich auf Kosten des Hauptprodukts verändert oder entsorgt und somit in Reststoff oder Abfall umgewandelt wurde.

ANMERKUNG Bild 2 zeigt ein anschauliches Flussdiagramm der Arten von Biomasse, für die dieses Dokument gilt. Die Zahlen beziehen sich auf die Nachhaltigkeitsanforderungen der EER II.

Für den Nachweis der Erfüllung der Nachhaltigkeitskriterien muss zunächst zwischen landwirtschaftlicher Biomasse und forstwirtschaftlicher Biomasse unterschieden werden. Landwirtschaftliche Biomasse wird in der Landwirtschaft erzeugt. Es kann sich dabei um Pflanzenmaterial, landwirtschaftliche Reststoffe oder landwirtschaftliche Abfälle handeln. Die forstwirtschaftliche Biomasse umfasst sämtliche Biomasse, die in der Forstwirtschaft erzeugt wird, einschließlich forstwirtschaftlicher Reststoffe.

Bei der landwirtschaftlichen Biomasse (Abschnitt 5) muss zwischen Pflanzenmaterial, Reststoffen und Abfällen unterschieden werden. Landwirtschaftliche Abfälle und landwirtschaftliche Reststoffe müssen von Flächen stammen, die einem Bodenüberwachungsplan oder einem Bodenmanagementplan unterliegen (5.2). Für landwirtschaftliches Pflanzenmaterial und landwirtschaftliche Reststoffe muss eine Standortüberprüfung durch-

geführt werden (5.3). Falls diese Prüfung bestanden wird, müssen die in 5.4 festgelegten Verfahren angewendet werden. Diese Verfahren schließen Funktionsprüfungen und Überprüfungen der Auswirkungen ein (siehe 5.5, 5.6 und 5.7).

Bei forstwirtschaftlicher Biomasse (Abschnitt 6) muss der Wirtschaftsteilnehmer bestimmen, ob die Anforderungen durch nationale Gesetze abgedeckt sind oder ob die Anforderungen in Bezug auf nachhaltiges Ernten (6.2) bzw. die Erhaltung des Kohlenstoffbestands (6.3) auf Ebene der forstwirtschaftlichen Gewinnung erfüllt werden können.

Für den Nachweis der Erfüllung der Nachhaltigkeitskriterien muss der Wirtschaftsteilnehmer geeignete Schritte unternehmen, um die Gefahr zu minimieren, dass nicht nachhaltige landwirtschaftliche Biomasse oder forstwirtschaftliche Biomasse für die Erzeugung von Bioenergie genutzt wird. Zu diesem Zweck muss der Wirtschaftsteilnehmer einen risikobasierten Ansatz verfolgen.

Diese Überprüfungen basieren auf Kriterien, Indikatoren und Prüfern. Alle im jeweiligen Abschnitt angegebenen Kriterien müssen erfüllt werden. Falls ein Kriterium nicht anwendbar/nicht notwendig ist, muss eine entsprechende Begründung/ein entsprechender Nachweis beigebracht werden.

Die aufgeführten Indikatoren sollten, wenn möglich, angewendet werden.

Falls ein Indikator nicht angewendet werden kann, muss ein entsprechender Nachweis/eine entsprechende Begründung erbracht werden. Welche Indikatoren und Prüfer angewendet werden, muss in Abhängigkeit von dem jeweiligen Standort ausgewählt und begründet werden. Die Anwendung eines weiteren Indikators muss im Zusammenhang mit EER II gerechtfertigt werden.

Das jeweilige Verfahren wird in Form eines Flussdiagramms dargestellt. Die Flussdiagramme zeigen die durchzuführenden Schritte, um nachzuweisen, dass der Rohstoff aus einer Quelle stammt, die den Anforderungen der EER II entspricht.

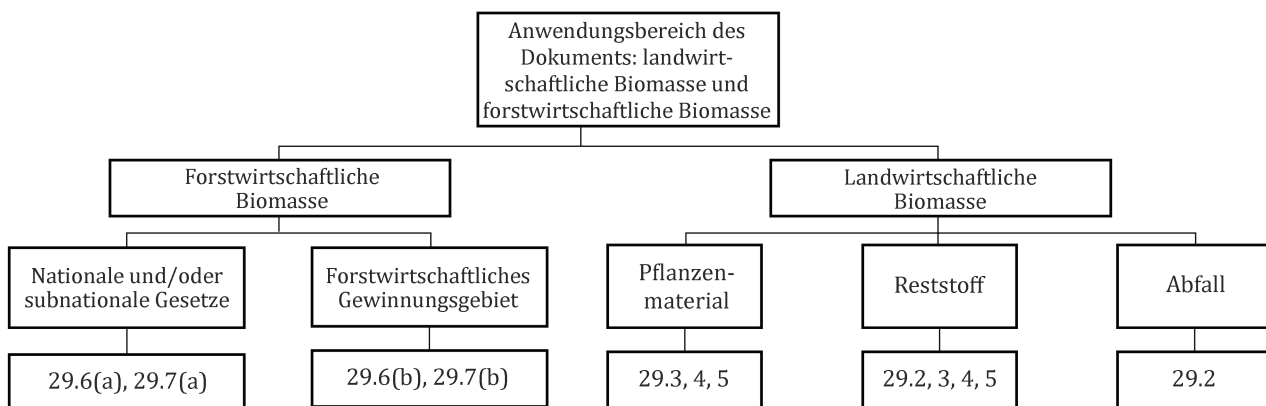


Bild 2 — Ein anschauliches Flussdiagramm der Arten von Biomasse, für die dieses Dokument gilt. Die Zahlen beziehen sich auf die Nachhaltigkeitsanforderungen der EER II

5 Landwirtschaftliche Biomasse

5.1 Überprüfung der Art der landwirtschaftlichen Biomasse

Es muss festgestellt werden, ob es sich bei dem von einer landwirtschaftlichen Fläche stammenden Rohstoff um Pflanzenmaterial, Reststoff oder Abfall handelt.

Landwirtschaftliche Biomasse muss als Pflanzenmaterial identifiziert werden, falls das Material von einer landwirtschaftlichen Fläche stammt und nicht als Reststoff oder Abfall identifiziert wird.

Das Material muss als landwirtschaftlicher Reststoff identifiziert werden, falls das Material von einer landwirtschaftlichen Fläche stammt und es sich nicht um ein Endprodukt oder Produkte handelt, deren Herstellung durch einen Produktionsprozess unmittelbar angestrebt wird. Der Wirtschaftsteilnehmer muss nachweisen, dass die Herstellung des landwirtschaftlichen Reststoffs kein primäres Ziel des Produktionsprozesses ist und dass der Prozess nicht absichtlich verändert wurde, um den Reststoff zu erzeugen. Es kann sich beispielsweise um Stroh oder andere natürliche, ungefährliche landwirtschaftliche Materialien handeln, die der Umwelt nicht schaden und die Gesundheit der Menschen nicht gefährden.

Das Material muss als landwirtschaftlicher Abfall identifiziert werden, falls das Material von einer landwirtschaftlichen Fläche stammt und der Besitzer es entsorgt, entsorgen möchte oder entsorgen muss.

Es muss eine Verifizierung durchgeführt werden, um sicherzustellen, dass Materialien nicht absichtlich auf Kosten des Hauptprodukts verändert oder entsorgt und somit in Reststoff oder Abfall umgewandelt wurden.

Es muss ein Nachweis in Form von zuverlässiger Dokumentation (z. B. Produktname, Vor-Ort-Beratung, Zertifikat von einer dritten Seite, Erklärung einer zuständigen Stelle, Selbsterklärung) darüber erbracht werden, dass die landwirtschaftliche Biomasse die jeweiligen Kriterien für Pflanzenmaterial, Reststoffe oder Abfälle erfüllt.

Bei landwirtschaftlicher Biomasse, die als Abfall und/oder Reststoff identifiziert wurde, ist es erforderlich, dass die Wirtschaftsteilnehmer oder nationalen Behörden über Bodenüberwachungspläne oder Bodenmanagementpläne verfügen, denen die fragliche Fläche unterliegt (5.2). Bei landwirtschaftlicher Biomasse, die als Reststoff und/oder Pflanzenmaterial identifiziert wurde, ist eine zusätzliche Überprüfung des Standorts notwendig (5.3).

5.2 Landwirtschaftliche Abfälle und landwirtschaftliche Reststoffe

Es muss überprüft werden, ob die Wirtschaftsteilnehmer oder nationalen Behörden über Bodenüberwachungspläne oder Bodenmanagementpläne verfügen, denen das Herkunftsgebiet unterliegt und die sich mit den Auswirkungen auf die Bodenqualität und den Bodenkohlenstoff beschäftigen.

ANMERKUNG 1 Weiterführende Leitlinien enthält ISO 13065:2015, Anhang C.

Falls die Funktionsprüfung bestanden wird, muss der Wirtschaftsteilnehmer Nachweise darüber erbringen, welchem Bodenüberwachungsplan oder Bodenmanagementplan das spezifische Gebiet (die landwirtschaftliche Fläche) unterliegt, aus dem der Abfall oder Reststoff stammt.

ANMERKUNG 2 Bei dem spezifischen Gebiet kann es sich um ein Land handeln, wenn die Überwachung auf nationaler Ebene erfolgt und alle landwirtschaftlichen Flächen (d. h. Ackerland, Weideflächen und Wiesen) in dem Land umfasst.

Falls die Funktionsprüfung nicht bestanden wird, entspricht der landwirtschaftliche Abfall oder Reststoff nicht der EER II und darf somit nicht als nachhaltig angesehen werden.

5.3 Landwirtschaftliche Reststoffe und landwirtschaftliches Pflanzenmaterial

Bei landwirtschaftlicher Biomasse, die als Pflanzenmaterial und/oder Reststoff identifiziert wurde, muss unterschieden werden, ob sie von einer der spezifischen Flächenarten stammt, die in der EER II beschrieben sind.

Es ist zu überprüfen, ob das fragliche Gebiet im Januar 2008 oder danach einer oder mehreren der folgenden Flächenarten (mit einer Fläche von mehr als einem Hektar) zuzuordnen war:

- a) Primärwald; Anwendung der in 5.4.1.3 festgelegten Verfahren;
- b) Wald oder andere bewaldete Fläche mit großer biologischer Vielfalt; Anwendung der in 5.4.1.4 festgelegten Verfahren;

- c) Flächen für Naturschutzzwecke; Anwendung der in 5.4.2 festgelegten Verfahren;
- d) Grünland mit hoher biologischer Vielfalt; Anwendung der in 5.4.3 festgelegten Verfahren;
- e) Flächen mit hohem Kohlenstoffbestand (Feuchtgebiete, kontinuierlich bewaldete Gebiete, spärlich bewaldete Gebiete); Anwendung der in 5.4.4.4, 5.4.4.2 bzw. 5.4.4.3 festgelegten Verfahren; und
- f) Torfmoore; Anwendung der in 5.4.4.5 festgelegten Verfahren.

Ein Beispiel für eine komplette Überprüfung ist in Bild 3 dargestellt.

Unterschiede und Überschneidungen zwischen den verschiedenen Flächenarten in Abhängigkeit von dem Überschirmungsgrad (wie in der EER II beschrieben) sind in Bild 4 dargestellt.

Falls die fragliche Fläche nicht zu einer der oben aufgeführten sechs Flächenarten gehört, entspricht die landwirtschaftliche Biomasse den gebietsspezifischen Nachhaltigkeitskriterien der EER II.

Das Ergebnis der Standortüberprüfung liefert den in Form von zuverlässiger Dokumentation (z. B. Landkarten, Daten von geographischen Informationssystemen (GIS), Landschaftsbewertung, Vor-Ort-Beratung, Zertifikat von einer dritten Seite, Erklärung einer zuständigen Stelle, Selbsterklärung) dargestellten Nachweis dafür, dass die Fläche innerhalb oder außerhalb der vorstehend festgelegten Bereiche liegt.

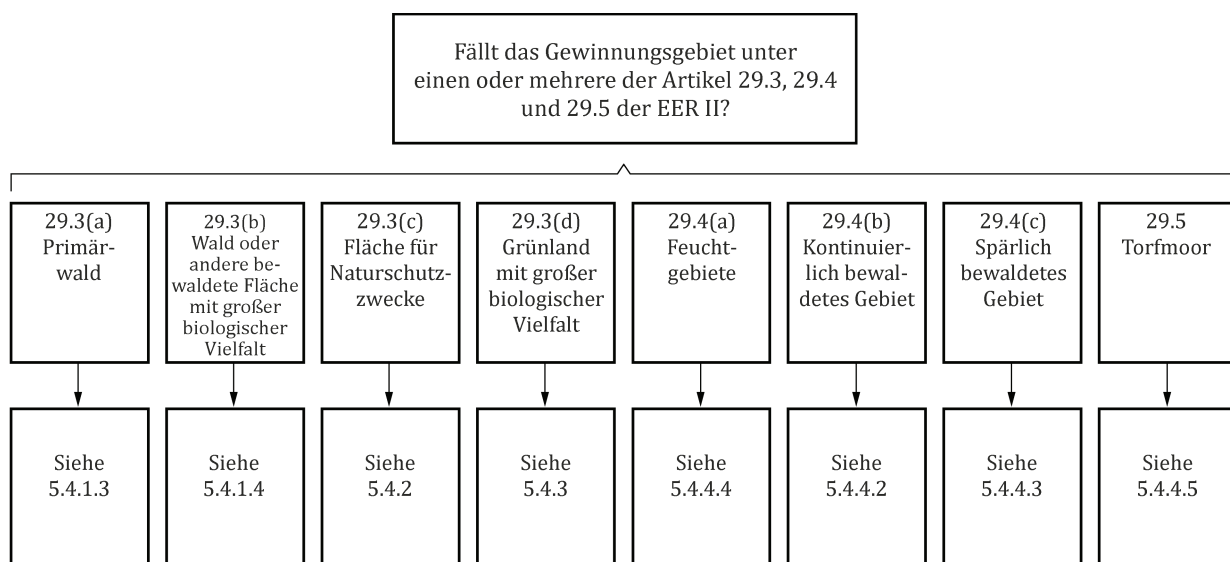


Bild 3 — Für landwirtschaftliche Biomasse in Form von Pflanzenmaterial und/oder Reststoffen durchzuführende Überprüfung des Standortes

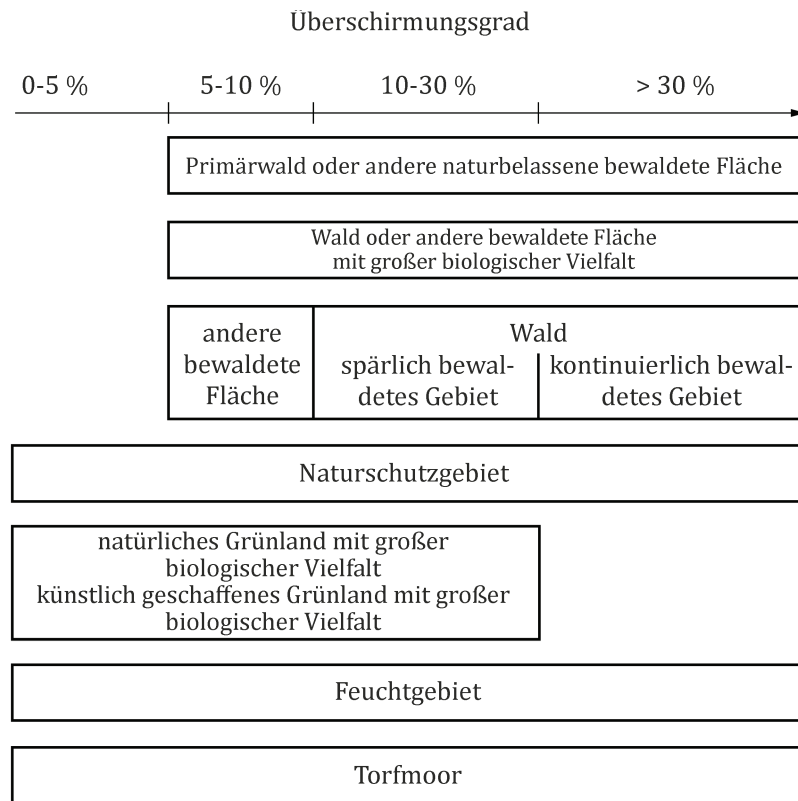


Bild 4 — Unterschiede und Überschneidungen zwischen den verschiedenen Flächenarten in Abhängigkeit von dem Überschirmungsgrad, wie in der EER II beschrieben

Jede der in Bild 3 aufgeführten Flächenarten muss überprüft werden. Einige Nachweise sind weniger ausführlich als andere.

5.4 Anleitung zur Identifizierung von relevanten Flächenarten für die Ernte landwirtschaftlicher Biomasse

5.4.1 Primärwald und andere naturbelassene bewaldete Flächen, Wald und andere bewaldete Flächen mit großer biologischer Vielfalt

5.4.1.1 Allgemeines

Es ist zu überprüfen, ob die Kriterien für Primärwald und andere naturbelassene bewaldete Flächen oder für Wald und andere bewaldete Flächen mit großer biologischer Vielfalt auf die Erntefläche anwendbar sind. Das Verfahren zur Identifizierung umfasst die folgenden drei Schritte:

- Bestimmung, ob eine Erntefläche 2008 oder danach Wald oder eine andere bewaldete Fläche war (siehe 5.4.1.2);
- Bestimmung, ob eine Erntefläche 2008 oder danach Primärwald oder eine andere naturbelassene bewaldete Fläche war (siehe 5.4.1.3);
- Bestimmung, ob eine Erntefläche 2008 oder danach Wald oder eine andere bewaldete Fläche mit großer biologischer Vielfalt war (siehe 5.4.1.4).

5.4.1.2 Bestimmung des Status als Primärwald oder andere naturbelassene bewaldete Fläche

Um zu bestimmen, ob die Erzeugung und Ernte in Primärwald oder auf einer anderen naturbelassenen bewaldeten Fläche erfolgen, müssen Bild 5, Bild 6 und Bild 7 befolgt werden.

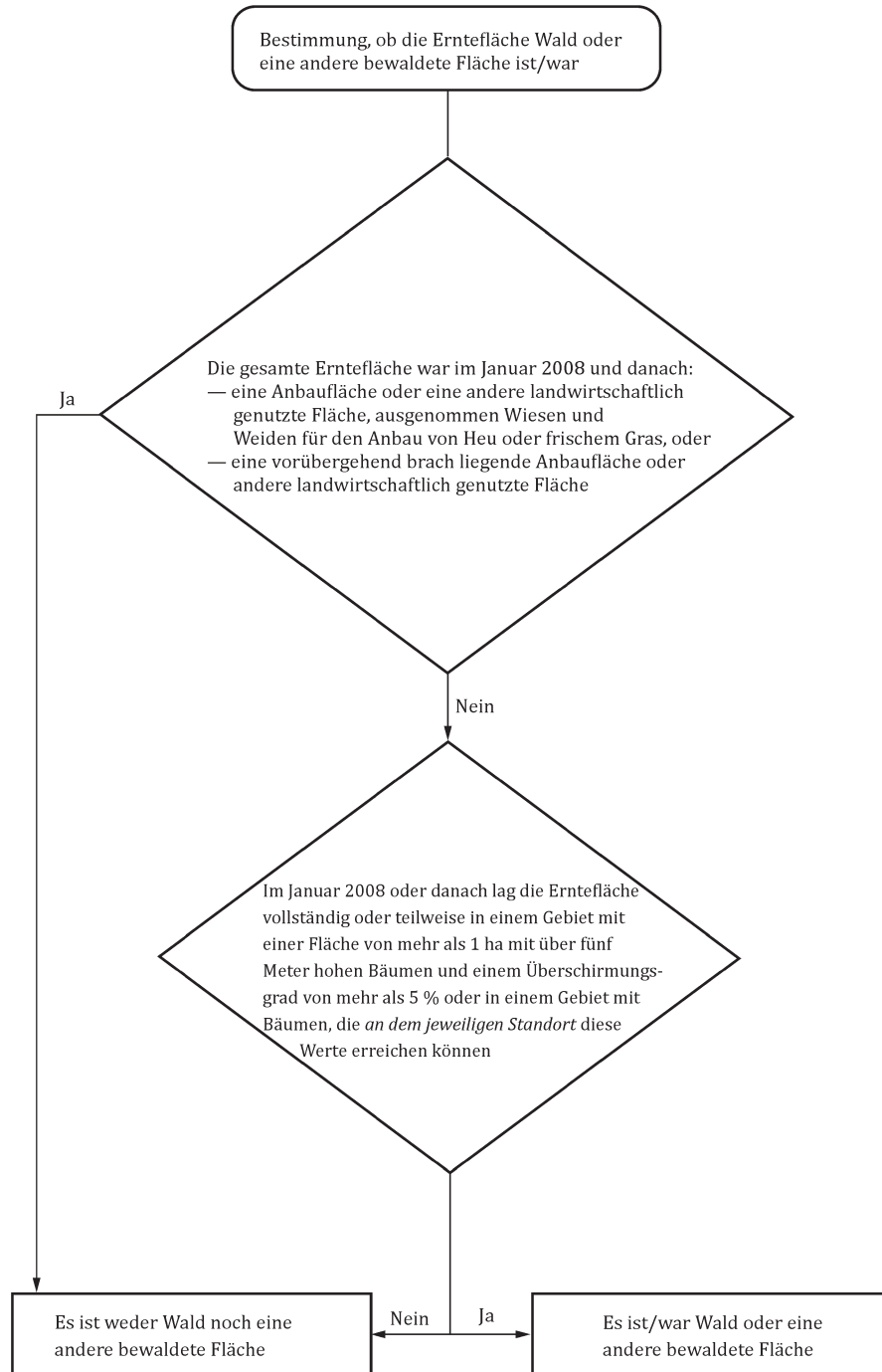


Bild 5 — Bestimmung, ob eine Fläche 2008 oder danach Wald oder eine andere bewaldete Fläche war

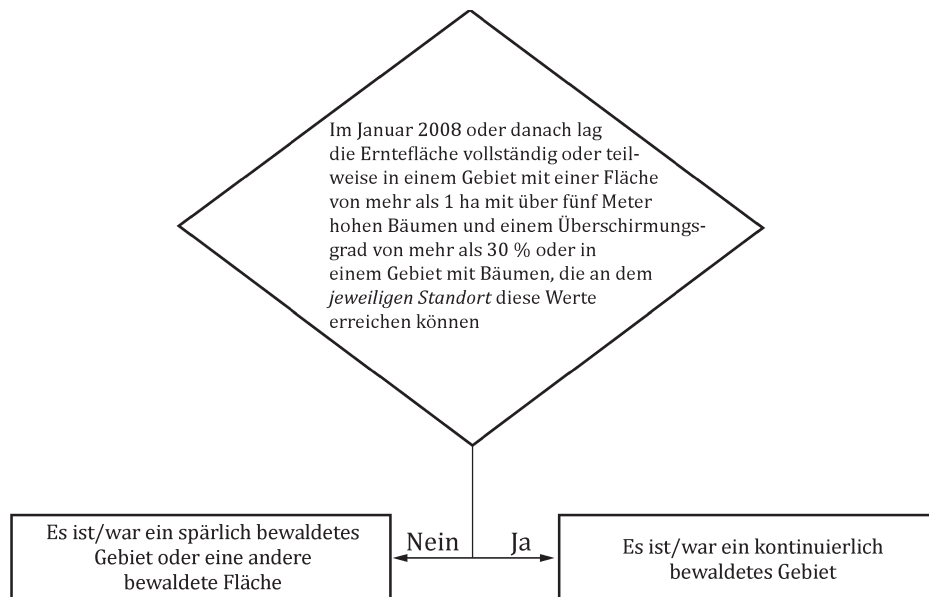


Bild 6 — Bestimmung, ob eine Fläche 2008 oder danach ein kontinuierlich bewaldetes Gebiet, ein spärlich bewaldetes Gebiet oder eine andere bewaldete Fläche war

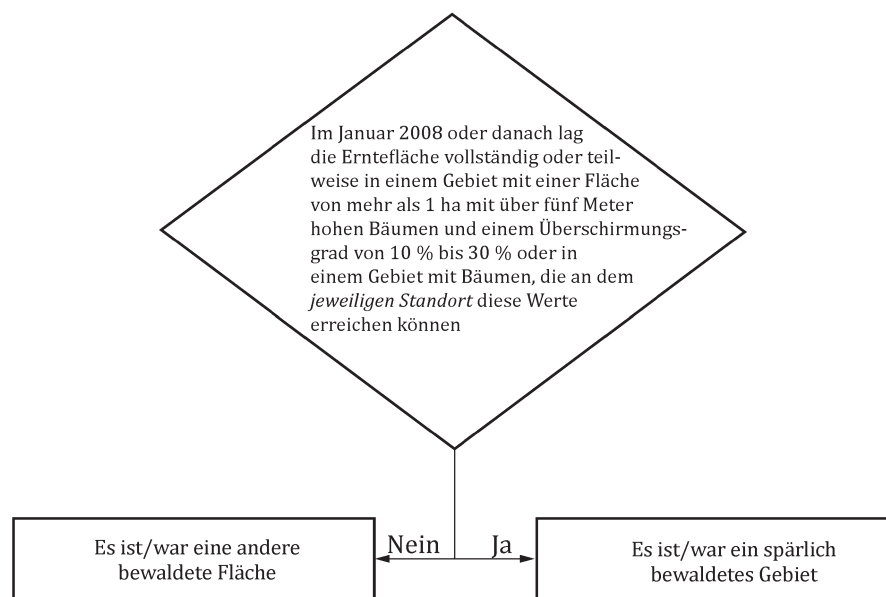


Bild 7 — Bestimmung, ob eine Fläche 2008 oder danach ein spärlich bewaldetes Gebiet oder eine andere bewaldete Fläche war

Falls die Ernte in einem kontinuierlich bewaldeten Gebiet erfolgte, muss der Wirtschaftsteilnehmer das Verfahren aus 5.4.1.3 und 5.4.1.4 und 5.4.2 und 5.4.4.2 und 5.4.4.4 und 5.4.4.5 anwenden.

Falls die Ernte auf einer anderen bewaldeten Fläche oder in einem spärlich bewaldeten Gebiet erfolgte, muss der Wirtschaftsteilnehmer das Verfahren aus 5.4.1.3 und 5.4.1.4 und 5.4.2 und 5.4.3 und 5.4.4.3 und 5.4.4.4 und 5.4.4.5 anwenden.

5.4.1.3 Bestimmung des Status als Primärwald oder andere naturbelassene bewaldete Fläche

Es ist zu überprüfen, ob der Überschirmungsgrad der Erntefläche über 5 % liegt, was beispielsweise auch Heideland, Weiden, Wiesen, Savannen und Buschland einschließen könnte.

Bei Wald und anderen bewaldeten Flächen muss der Wirtschaftsteilnehmer bestimmen, ob die Fläche 2008 oder danach als Primärwald oder andere naturbelassene bewaldete Fläche angesehen war oder ob sie von der zuständigen nationalen Behörde als Primärwald oder andere naturbelassene bewaldete Fläche identifiziert wurde. Der Wirtschaftsteilnehmer muss nachweisen, dass die geerntete landwirtschaftliche Biomasse nicht von einer Fläche stammt, die 2008 oder danach als Primärwald oder andere naturbelassene bewaldete Fläche identifiziert wurde.

Informationen zu Primärwald und anderen naturbelassenen bewaldeten Flächen können über nationale Behörden oder aus Landkarten bezogen werden. Falls keine offiziellen Informationen verfügbar sind, ist möglicherweise eine Vor-Ort-Identifizierung notwendig.

Falls der Wirtschaftsteilnehmer nachweisen kann, dass die Erntefläche im Januar 2008 oder danach kein Primärwald und keine andere naturbelassene bewaldete Fläche war, muss die von der fraglichen Fläche stammende Biomasse als nachhaltig nach EER II angesehen werden, sofern keine der anderen Flächenarten zutrifft.

Es muss ein Nachweis in Form von zuverlässiger Dokumentation (z. B. Landkarten, Daten von geographischen Informationssystemen (GIS), Landschaftsbewertung, Vor-Ort-Beratung, Zertifikat von einer dritten Seite, Erklärung einer zuständigen Stelle, Selbsterklärung) erbracht werden.

5.4.1.4 Bestimmung des Status Wald oder andere bewaldete Fläche mit großer biologischer Vielfalt

Es ist zu überprüfen, ob der Überschirmungsgrad der Erntefläche über 5 % liegt, was beispielsweise auch Heideland, Weiden, Wiesen, Savannen und Buschland einschließen könnte.

Der Wirtschaftsteilnehmer muss nachweisen, dass die geerntete landwirtschaftliche Biomasse nicht von einer Fläche stammt, die 2008 oder danach als Wald mit großer biologischer Vielfalt oder andere bewaldete Fläche mit großer biologischer Vielfalt angesehen war. Als Wald oder andere bewaldete Fläche mit großer biologischer Vielfalt gelten Flächen, die artenreich und nicht degradiert sind oder für die die zuständige Behörde eine große biologische Vielfalt festgestellt hat.

ANMERKUNG An dieser Stelle steht in der EER II „oder“, sodass Gebiete, die als Flächen mit einer großen biologischen Vielfalt identifiziert wurden, auch dann eingeschlossen sind, wenn sie von der betreffenden zuständigen Behörde nicht als Wald mit großer biologischer Vielfalt oder andere bewaldete Fläche mit großer biologischer Vielfalt identifiziert wurden.

Der Wirtschaftsteilnehmer muss nachweisen, dass die Fläche 2008 und danach von der betreffenden zuständigen Behörde nicht als Fläche mit großer biologischer Vielfalt identifiziert wurde.

Der Wirtschaftsteilnehmer muss nachweisen, dass die Fläche:

- a) 2008 und danach keinen großen Artenreichtum hatte oder 2008 und danach degradiert war,
- b) 2008 und danach von der betreffenden zuständigen Behörde nicht als Fläche mit großer biologischer Vielfalt identifiziert wurde.

Falls die Fläche 2008 und danach degradiert oder nicht artenreich war, muss der Wirtschaftsteilnehmer den Wald oder die andere bewaldete Fläche trotzdem als Fläche mit großer biologischer Vielfalt nach Artikel 29.3(b) der EER II ansehen, wenn die betreffende zuständige Behörde die Fläche als Fläche mit großer biologischer Vielfalt identifiziert hat.

Falls die fragliche Fläche von der betreffenden zuständigen Behörde als Fläche mit großer biologischer Vielfalt identifiziert wurde, wird die landwirtschaftliche Biomasse nicht als nachhaltig nach EER II angesehen.

Informationen zu Wald mit großer biologischer Vielfalt oder anderen bewaldeten Flächen mit großer biologischer Vielfalt können über nationale Behörden oder aus Landkarten bezogen werden. Falls keine offiziellen Informationen verfügbar sind, ist möglicherweise eine Vor-Ort-Identifizierung notwendig.

Falls der Wirtschaftsteilnehmer nachweisen kann, dass die Erntefläche im Januar 2008 oder danach kein Wald und keine andere bewaldete Fläche war, nicht als artenreich und nicht degradiert angesehen war und von der betreffenden zuständigen Behörde 2008 oder danach nicht als Fläche mit großer biologischer Vielfalt identifiziert wurde, muss die Biomasse von der fraglichen Fläche als nachhaltig nach EER II angesehen werden, sofern keine der anderen Flächenarten zutrifft.

Falls die Fläche 2008 und danach degradiert war und 2008 oder danach von der betreffenden zuständigen Behörde nicht als Fläche mit großer biologischer Vielfalt identifiziert wurde, muss der Wirtschaftsteilnehmer die landwirtschaftliche Biomasse aus dem Wald und/oder von der anderen bewaldeten Fläche als Biomasse von einer Fläche ohne große biologische Vielfalt ansehen, auch wenn die Fläche artenreich ist. Biomasse von der fraglichen Fläche muss als nachhaltig nach EER II angesehen werden, sofern keine der anderen Flächenarten zutrifft. Falls die landwirtschaftliche Biomasse von einer Erntefläche stammt, die als Wald mit großer biologischer Vielfalt oder andere bewaldete Fläche mit großer biologischer Vielfalt eingestuft ist, müssen die Anweisungen in 5.5 befolgt werden.

Es muss ein Nachweis in Form von zuverlässiger Dokumentation (z. B. Landkarten, Daten von geographischen Informationssystemen (GIS), Landschaftsbewertung, Vor-Ort-Beratung, Zertifikat von einer dritten Seite, Erklärung einer zuständigen Stelle, Selbsterklärung) erbracht werden.

5.4.2 Flächen für Naturschutzzwecke

Es ist zu überprüfen, ob in Bezug auf die zu untersuchende Fläche entweder internationale, regionale oder nationale Karten oder Daten von der gesetzlichen oder von der entsprechenden zuständigen Behörde für Naturschutz verfügbar sind. Für diese Überprüfung ist die beste zur Verfügung stehende Quelle anzuwenden.

Es ist zu überprüfen, ob die Erntefläche innerhalb eines Gebiets liegt, das für den Schutz seltener, bedrohter oder gefährdeter Ökosysteme oder Arten ausgewiesen und von der Europäischen Kommission entsprechend (siehe Artikel 29, 3.c(ii) der EER II) anerkannt ist.

Biomasse, die nicht aus einem solchen Gebiet stammt, muss als nachhaltig nach EER II angesehen werden, sofern keine der anderen Flächenarten zutrifft.

Falls die Erntefläche in einem Naturschutzgebiet liegt, müssen die Anweisungen in 5.5 befolgt werden.

Es muss ein Nachweis in Form von zuverlässiger Dokumentation (z. B. Landkarten, Daten von geographischen Informationssystemen (GIS), Landschaftsbewertung, Vor-Ort-Beratung, Zertifikat von einer dritten Seite, Erklärung einer zuständigen Stelle, Selbsterklärung) erbracht werden.

5.4.3 Grünland mit großer biologischer Vielfalt

5.4.3.1 Allgemeines

Es ist zu überprüfen, ob die Kriterien für künstlich geschaffenes Grünland mit großer biologischer Vielfalt auf die Ernteflächen anwendbar sind. Zur Identifizierung von Flächen künstlich geschaffenen Grünlandes mit großer biologischer Vielfalt müssen die folgenden drei Schritte befolgt werden:

- a) Bestimmung, ob eine Erntefläche 2008 oder danach Grünland war (siehe 5.4.3.2);
- b) Bestimmung, ob eine Erntefläche 2008 oder danach natürliches oder künstlich geschaffenes Grünland war (siehe 5.4.3.3);
- c) Bestimmung, ob eine Erntefläche 2008 oder danach künstlich geschaffenes Grünland mit großer biologischer Vielfalt war (siehe 5.4.3.6).

5.4.3.2 Bestimmung des Status Grünland

Um zu bestimmen, ob sich die Anbau- und Erntefläche auf Grünland befindet, muss Bild 8 befolgt werden.

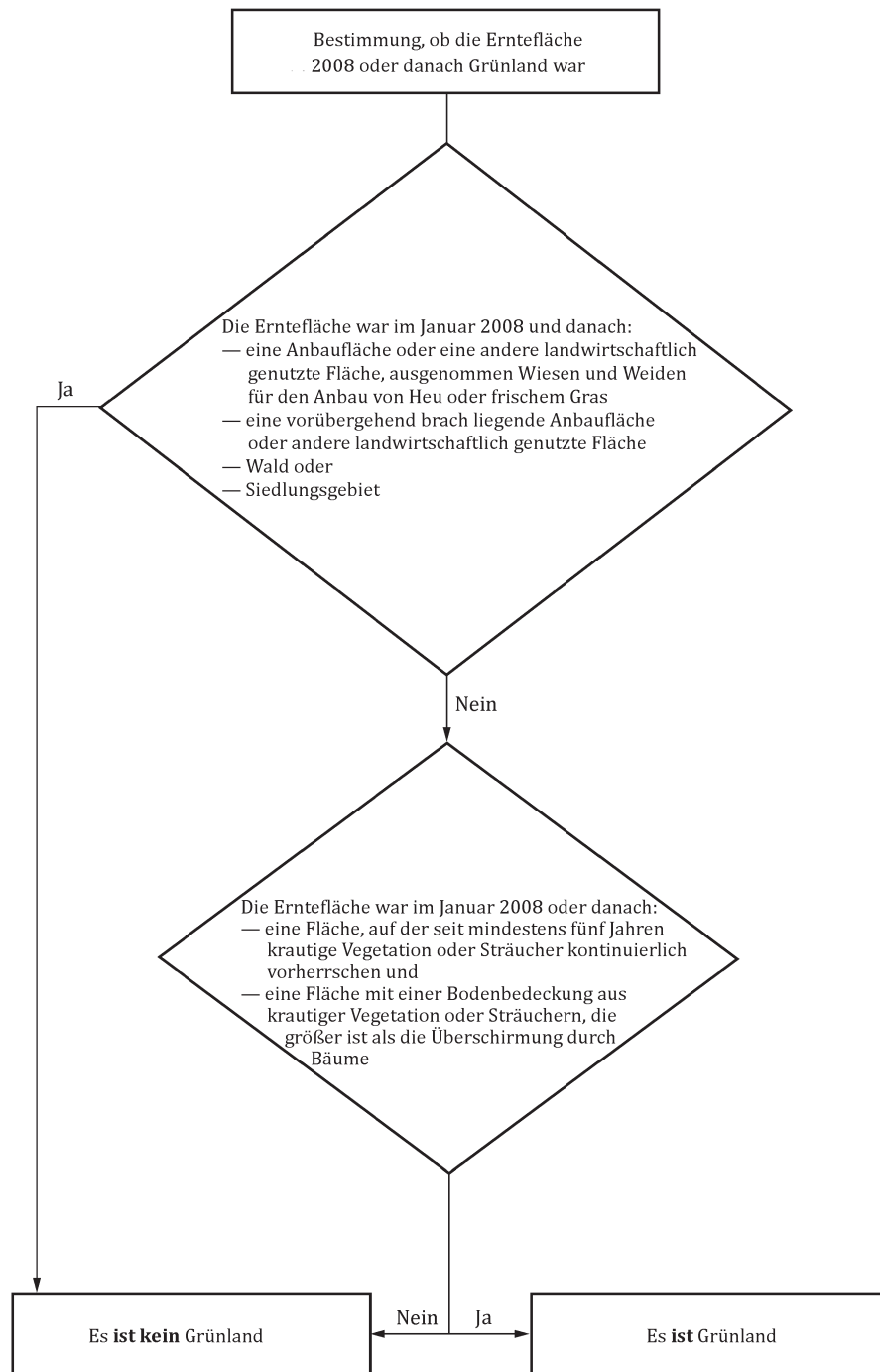


Bild 8 — Bestimmung, ob eine Fläche 2008 oder danach Grünland war

5.4.3.3 Bestimmung des Status als natürliches/künstlich geschaffenes Grünland

Ist die Anbau- und Erntefläche Grünland nach Bild 8, so ist Bild 9 anzuwenden, um zu bestimmen, ob das Grünland als natürlich oder künstlich geschaffen angesehen wird.

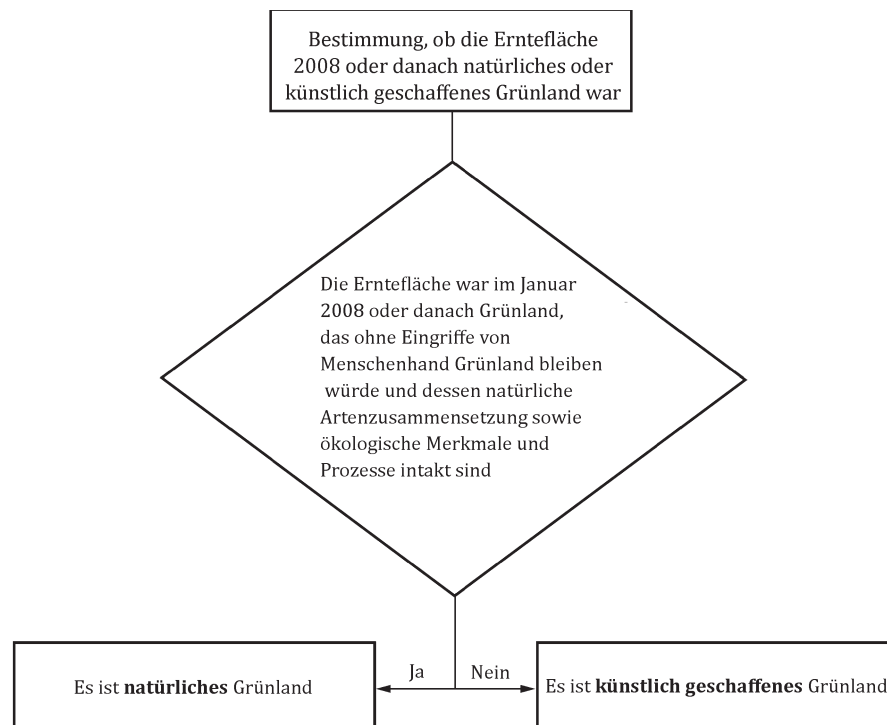


Bild 9 — Bestimmung, ob ein Gebiet 2008 oder danach natürliches oder künstlich geschaffenes Grünland war

Falls es sich um natürliches Grünland handelt, siehe 5.4.3.4. Falls es sich um künstlich geschaffenes Grünland handelt, müssen die Verfahren aus 5.4.3.6 angewendet werden, um zu bestimmen, ob es sich um künstlich geschaffenes Grünland mit großer biologischer Vielfalt handelt.

5.4.3.4 Natürliches Grünland

Falls es sich bei der Erntefläche nach dem Entscheidungsbaum in Bild 9 um natürliches Grünland handelt, darf diese Biomasse nicht als nachhaltig nach Artikel 29.3 der EER II angesehen werden.

5.4.3.5 Künstlich geschaffenes Grünland

Falls es sich bei der Erntefläche nach dem Entscheidungsbaum in Bild 9 um künstlich geschaffenes Grünland handelt, müssen die Verfahren aus 5.4.3.6 angewendet werden, um zu bestimmen, ob es sich um künstlich geschaffenes Grünland mit großer biologischer Vielfalt handelt.

5.4.3.6 Bestimmung des Biodiversitätsstatus des künstlich geschaffenen Grünlands

Es ist zu überprüfen, ob die Fläche 2008 oder danach als künstlich geschaffenes Grünland mit großer biologischer Vielfalt angesehen war. Als künstlich geschaffenes Grünland mit großer biologischer Vielfalt gelten Flächen, die artenreich und nicht degradiert sind und für die die zuständige Behörde eine große biologische Vielfalt festgestellt hat.

ANMERKUNG An dieser Stelle steht in der EER II „und“, sodass Flächen in jedem Fall von der betreffenden zuständigen Behörde als Grünland mit großer biologischer Vielfalt identifiziert worden sein müssen, um den entsprechenden Status zu erhalten.

Falls der Wirtschaftsteilnehmer nachweisen kann, dass die für die Erzeugung von Biomasse genutzte landwirtschaftliche Fläche 2008 oder danach nicht von der betreffenden zuständigen Behörde als Grünland mit großer biologischer Vielfalt identifiziert wurde, muss der Wirtschaftsteilnehmer das künstlich geschaffene Grünland als Fläche ohne große biologischer Vielfalt nach Artikel 29.3d(ii) der EER II ansehen. Landwirtschaftliche Bio-

masse, die von dieser Fläche stammt, muss als nachhaltig nach EER II angesehen werden, sofern keine der anderen Flächenarten zutrifft.

Falls der Wirtschaftsteilnehmer nicht nachweisen kann, dass die für die Erzeugung von Biomasse genutzte landwirtschaftliche Fläche 2008 oder danach nicht von der betreffenden zuständigen Behörde als Fläche mit großer biologischer Vielfalt identifiziert wurde und das künstlich geschaffene Grünland als Fläche ohne große biologische Vielfalt identifizieren möchte, muss der Wirtschaftsteilnehmer nachweisen, dass die Fläche 2008 und danach nicht artenreich war oder 2008 und danach degradiert war.

Falls die Fläche 2008 und danach degradiert war, muss der Wirtschaftsteilnehmer das künstlich geschaffene Grünland als Fläche ohne große biologische Vielfalt nach Artikel 29.3d(ii) der EER II ansehen und die landwirtschaftliche Biomasse muss als nachhaltig angesehen werden.

Falls es sich bei der Erntefläche um ein künstlich geschaffenes Grünland mit großer biologischer Vielfalt handelt, sind die Anweisungen in 5.6 zu befolgen.

5.4.4 Flächen mit hohen Kohlenstoffbeständen

5.4.4.1 Allgemeines

Zu den Flächen mit hohem Kohlenstoffbestand gehören kontinuierlich bewaldete Gebiete, spärlich bewaldete Gebiete und Feuchtgebiete.

5.4.4.2 Kontinuierlich bewaldetes Gebiet

Falls die Ernte auf einer Fläche erfolgte, die im Januar 2008 ein kontinuierlich bewaldetes Gebiet war (siehe Bild 5 und Bild 6), aber diesen Status nicht länger innehat, darf die Biomasse nicht als nachhaltig nach EER II angesehen werden.

Es ist zu überprüfen, ob es sich bei der fraglichen Fläche weiterhin um ein kontinuierlich bewaldetes Gebiet handelt. Falls auf einer Fläche eine landwirtschaftliche Produktion stattfindet, einschließlich Anbau von einjährigen Kulturen, Nutzung als Grünland, Anbau von Dauerkulturen, Agrarforstwirtschaft und Plantagenwirtschaft (z. B. Obstbäume, Ölpalmen), verliert diese Fläche ihren Status als kontinuierlich bewaldetes Gebiet.

Falls die Fläche weiterhin den Status eines kontinuierlich bewaldeten Gebiets innehat, muss die geerntete Biomasse als nachhaltig nach EER II angesehen werden, sofern keine der anderen Flächenarten zutrifft.

Es muss ein Nachweis in Form von zuverlässiger Dokumentation (z. B. Landkarten, Daten von geographischen Informationssystemen (GIS), Landschaftsbewertung, Vor-Ort-Beratung, Zertifikat von einer dritten Seite, Erklärung einer zuständigen Stelle, Selbsterklärung) erbracht werden.

5.4.4.3 Spärlich bewaldetes Gebiet

Es ist zu überprüfen, ob die Ernte auf einer Fläche erfolgte, die im Januar 2008 ein spärlich bewaldetes Gebiet war (siehe Bild 5, Bild 6 und Bild 7), aber diesen Status nicht länger innehat. Falls auf einer Fläche eine landwirtschaftliche Produktion stattfindet, einschließlich Anbau von einjährigen Kulturen, Nutzung als Grünland, Anbau von Dauerkulturen, Agrarforstwirtschaft und Plantagenwirtschaft (z. B. Obstbäume, Ölpalmen), verliert diese Fläche ihren Status als spärlich bewaldetes Gebiet.

Der Wirtschaftsteilnehmer muss nachweisen, dass der Kohlenstoffbestand der Fläche vor und nach der Umwandlung so bemessen ist, dass unter Anwendung der in Teil C des Anhangs V der EER II beschriebenen Methode die in Artikel 29.10 der EER II genannten Bedingungen erfüllt wären. In diesem Fall muss die Biomasse als nachhaltig nach EER II angesehen werden und auch wenn die Fläche weiterhin den Status eines spärlich bewaldeten Gebiets innehat, muss die geerntete Biomasse als nachhaltig nach EER II angesehen werden, sofern keine der anderen Flächenarten zutrifft.

Es muss ein Nachweis in Form von zuverlässiger Dokumentation (z. B. Landkarten, Daten von geographischen Informationssystemen (GIS), Landschaftsbewertung, Vor-Ort-Beratung, Zertifikat von einer dritten Seite,

Erklärung einer zuständigen Stelle, Selbsterklärung) erbracht werden. Falls ein solcher Nachweis nicht erbracht werden kann, darf die Biomasse nicht als nachhaltig nach EER II angesehen werden.

5.4.4.4 Feuchtgebiet

Es ist zu überprüfen, ob im Januar 2008 die Kriterien für Feuchtgebiete auf die Ernteflächen anwendbar waren. Falls die Erntefläche sich in einem Feuchtgebiet befindet, ist die landwirtschaftliche Biomasse zugelassen, solange die Fläche den Status eines Feuchtgebiets innehat. Das bedeutet, dass der Feuchtegehalt nicht sinken darf. Falls die Fläche diesen Status weiterhin innehat, muss die landwirtschaftliche Biomasse als nachhaltig nach EER II angesehen werden, sofern keine der anderen Flächenarten zutrifft.

Es muss ein Nachweis in Form von zuverlässiger Dokumentation (z. B. Landkarten, Daten von geographischen Informationssystemen (GIS), Landschaftsbewertung, Vor-Ort-Beratung, Zertifikat von einer dritten Seite, Erklärung einer zuständigen Stelle, Selbsterklärung) erbracht werden. Falls ein solcher Nachweis nicht erbracht werden kann, darf die Biomasse nicht als nachhaltig nach EER II angesehen werden.

5.4.4.5 Torfmoor

Es ist zu überprüfen, ob die landwirtschaftliche Biomasse aus Torfmoor stammt.

Bei Biomasse, die auf Torfmoor angebaut oder geerntet wird, muss eine zweistufige Herangehensweise angewendet werden, um festzustellen, ob bisher nicht entwässertes Torfmoor betroffen ist. Das in Bild 11 dargestellte Flussdiagramm berücksichtigt die folgenden Fragestellungen:

- a) es ist festzustellen, ob die Anbau- und Erntefläche auf Torfmoor liegt, das im Januar 2008 nicht entwässert war;
- b) falls die Torfmoorfläche im Januar 2008 bereits entwässert war, ist festzustellen, ob der Anbau und die Ernte von Biomasse sich auf das zuvor nicht entwässerte Torfmoor (hinsichtlich der Tiefen- und/oder räumlichen Ausdehnung) auswirken. Bei Torfmoor, das im Januar 2008 entwässert war, stellt eine nachträgliche tiefere Entwässerung, die sich auf das nicht bereits vollständig entwässerte Torfmoor auswirkt, einen Verstoß gegen das Kriterium dar (siehe auch Verordnung (EU) Nr. 1307/2014 der Kommission).

Es muss ein Nachweis in Form von zuverlässiger Dokumentation (z. B. Landkarten, Daten von geographischen Informationssystemen (GIS), Landschaftsbewertung, Vor-Ort-Beratung, Zertifikat von einer dritten Seite, Erklärung einer zuständigen Stelle, Selbsterklärung) erbracht werden.

5.5 Ernten von Biomasse auf Flächen für Naturschutzzwecke, in Wäldern mit großer biologischer Vielfalt oder auf anderen bewaldeten Flächen mit großer biologischer Vielfalt

5.5.1 Allgemeines

Die in Bild 10 und Bild 11 dargestellten Flussdiagramme sowie die entsprechenden Anforderungen in 5.5.2 und 5.5.3 müssen angewendet werden, um nachzuweisen, dass die Ernte von landwirtschaftlicher Biomasse auf diesen Flächen in Übereinstimmung mit den Anforderungen erfolgt.

5.5.2 Funktionsprüfung

Die Funktionsprüfung (siehe Bild 10) bietet die Möglichkeit, die Überprüfung der Auswirkungen in den Fällen zu überspringen, in denen das Ernten der landwirtschaftlichen Biomasse erforderlich ist, um einen oder mehrere der Naturschutzzwecke für die Fläche zu erfüllen.

Wird die Funktionsprüfung bestanden, hat der Wirtschaftsteilnehmer Nachweise zu erbringen, z. B. Informationen zum Bewirtschaftungsplan des entsprechenden Naturschutzgebiets und den Nachweis, dass das Ernten der landwirtschaftlichen Biomasse in Übereinstimmung mit diesem Bewirtschaftungsplan erfolgt.

Wird die Funktionsprüfung nicht bestanden, muss der Wirtschaftsteilnehmer mit der Überprüfung der Auswirkungen fortfahren (siehe 5.5.3).

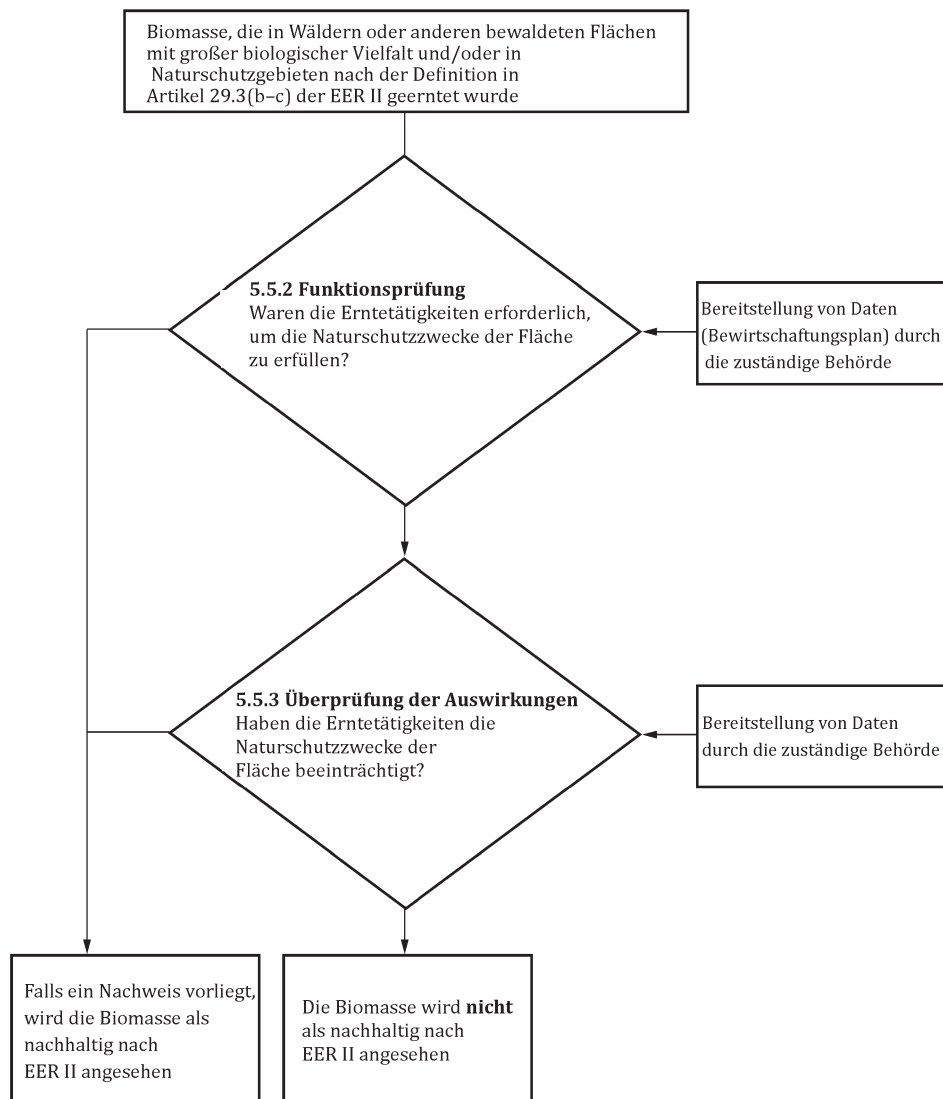


Bild 10 — Entscheidungsbaum für eine Fläche, die als Wald mit großer biologischer Vielfalt, als andere bewaldete Fläche mit großer biologischer Vielfalt oder als Fläche für Naturschutzzwecke gilt

5.5.3 Überprüfung der Auswirkungen

5.5.3.1 Allgemeines

Bei der Überprüfung der Auswirkungen wird mit der Feststellung der Naturschutzzwecke begonnen und mit den Kriterien, Indikatoren und Prüfern fortgefahren, die für die jeweiligen Zwecke in dem in Bild 11 dargestellten hierarchisch gestaffelten Rahmen relevant sind. Der Schutzzweck „Andere“ umfasst eine Anzahl möglicher Naturschutzzwecke, die andere Kriterien, Indikatoren und Prüfer erfordern können.

Ein Bewirtschaftungsplan ist hilfreich für eine Überprüfung der Auswirkungen, stellt jedoch nicht zwangsläufig die Einhaltung der Anforderungen sicher.

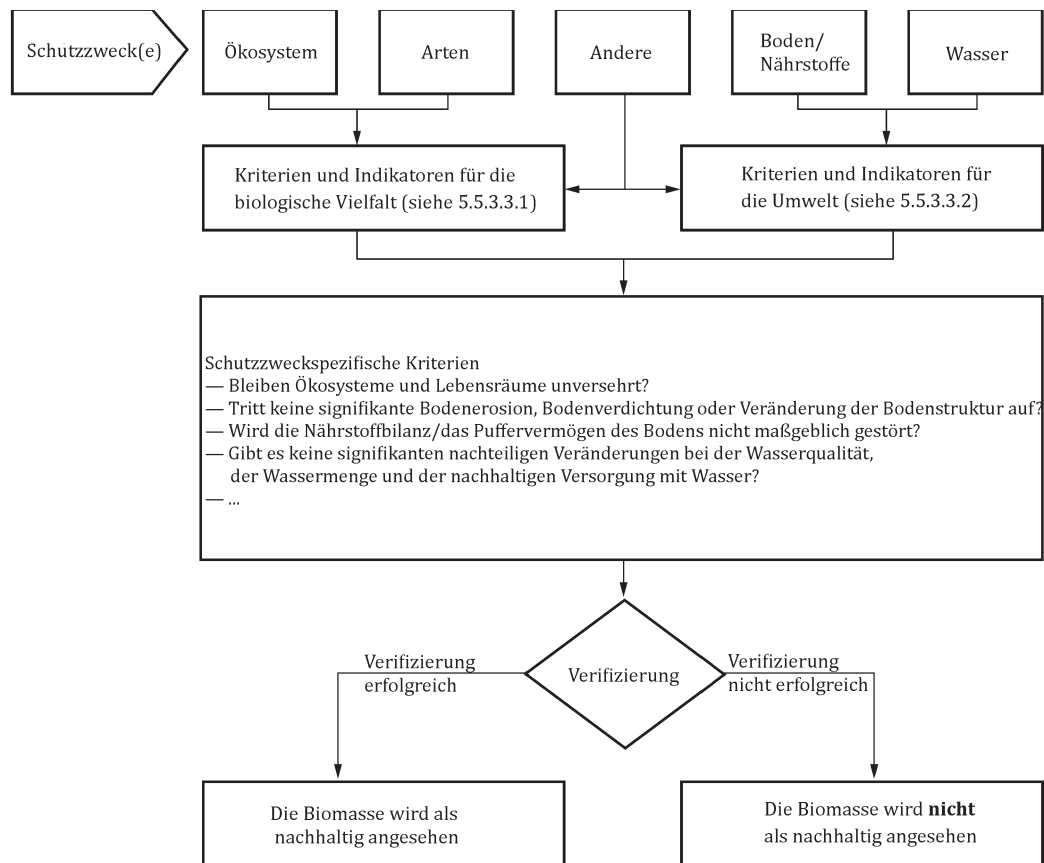


Bild 11 — Überprüfung der Auswirkungen

5.5.3.2 Bereitstellung von Daten

Für die Überprüfung der Auswirkungen muss der Wirtschaftsteilnehmer sowohl für die als Naturschutzgebiet ausgewiesene Fläche als auch für die Produktionseinheit Daten bereitstellen. Die Spezifizierung der Naturschutzzwecke ist entscheidend für die Bewertung des potenziellen Eingriffs, den das Ernten landwirtschaftlicher Biomasse für die jeweiligen Naturschutzzwecke der Fläche darstellt. Deshalb sollte der erste Schritt die Feststellung der Naturschutzzwecke der Flächen sein.

Ein Beispiel für eine Dokumentvorlage zur Bereitstellung von Daten für die Fläche mit Naturschutzzwecken und für die Produktionseinheit wird in Anhang A angegeben. Beispiele der Verifizierungsdaten für Kriterien und Indikatoren, die für unterschiedliche Naturschutzzwecke relevant sind, werden in 5.5.3.3.1 und 5.5.3.3.2 angegeben.

5.5.3.3 Kriterien für biologische Vielfalt und Umwelt sowie Indikatoren für die Nachweiserbringung

5.5.3.3.1 Biologische Vielfalt

Die relevanten Indikatoren für biologische Vielfalt, die in Tabelle 1 angegeben werden, müssen mit den Naturschutzzwecken abgeglichen werden. In Abhängigkeit von den Schutzzwecken dürfen andere Kriterien, Indikatoren und Prüfer angewendet werden.

Indikatoren sollten entsprechend dem Umfang und Zweck der Überprüfung des Kriteriums ausgewählt werden.